

Leitlinien

**des Deutschen Ausschusses für das Grubenrettungswesen
für die Hilfeleistung durch Feuerwehren, Rettungsdienste
und Hilfsorganisationen in Untertagebetrieben**



Juni 2022

Deutscher Ausschuss für das Grubenrettungswesen

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	2
2	Aufgaben der hilfeleistenden Rettungseinheit	2
3	Personelle Struktur der hilfeleistenden Rettungseinheit.....	2
3.1	Zusammensetzung	2
3.2	Stärke	3
3.3	Aufnahme	3
3.4	Arbeitsmedizinische Vorsorge für Atemschutz-Gerätewarte	3
3.5	Eignungsuntersuchungen für Atemschutzgeräteträger	3
3.6	Beendigung der Mitgliedschaft	4
3.7	Ausbildung der hilfeleistenden Rettungseinheit	4
3.7.1	Allgemeines.....	4
3.7.2	Grundausbildung.....	4
3.7.3	Fortbildung.....	5
3.8	Aufgaben und Pflichten der Wehrmitglieder der hilfeleistenden Rettungseinheit	6
4	Ausrüstung der hilfeleistenden Rettungseinheit.....	6
5	Einsatz der hilfeleistenden Rettungseinheit	7
5.1	Grubenwehreinsatz.....	7
5.2	Einsatz als Feuerwehr im Ausnahmefall	7
6	Schlussbestimmungen	8
6.1	Meldungen.....	8
6.1.1	Einsätze	8
6.1.2	Vorkommnisse im Zusammenhang mit Atemschutzgeräten	8
6.2	Betriebliche Angaben zur Hilfeleistung.....	8
6.3	Hilfeleistungsvertrag	8
6.4	Pflichten des Unternehmers	9

Soweit im Folgenden Bezeichnungen für Personen oder Funktionsträger in der männlichen Form genannt sind, gelten diese sinngemäß auch für Personen und Funktionsträger weiblichen Geschlechts.

1 Geltungsbereich

Der Betrieb einer Grubenwehr ist in den Leitlinien des Deutschen Ausschusses für das Grubenrettungswesen für Organisation, Ausstattung und Einsatz von Grubenwehren (im Folgenden *Grubenwehr-Leitlinien*) geregelt. Vergleichbare Regelungen lagen bislang nicht vor, wenn zur Unterstützung oder an Stelle einer Grubenwehr in einem Untertagebetrieb die Hilfeleistung durch eine Feuerwehr, einen Rettungsdienst oder eine Hilfsorganisation in Anspruch genommen werden sollte.

Die vorliegenden Leitlinien wenden sich an den Unternehmer und von ihm beauftragte Personen sowie an hilfeleistende Feuerwehren, Rettungsdienste und Hilfsorganisationen. Sie ergänzen die *Grubenwehr-Leitlinien* für den Fall einer Hilfeleistungsvereinbarung eines Untertagebetriebes mit einer externen Rettungseinheit und dienen als Vorlage für betriebsbezogene Maßnahmen und Pläne im Rahmen der Unternehmerpflichten nach § 61 Bundesberggesetz (BBergG) sowie § 2, § 11 (1), § 15 (11) und Anhang 1, Nr. 1.3.3 Allgemeine Bundesbergverordnung (ABBergV).

Die Leitlinien gelten für Untertagebetriebe, die der Bergaufsicht unterliegen. Daneben können sie nach § 10 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sinngemäß Anwendung finden für sonstige untertägige Baustellen, Betriebe und Einrichtungen, die nicht der Bergaufsicht unterliegen.

Durch die Leitlinien wird sichergestellt, dass die Mitglieder der im Notfall zur Rettung, Bergung, Brandbekämpfung oder zur Erhaltung von Sachwerten hilfeleistenden Feuerwehren, Rettungsdienste und Hilfsorganisationen für Arbeiten unter Atemschutz in einem Untertagebetrieb hinreichend geeignet, ausgebildet und ausgerüstet sind und die Einsatzgrundsätze einer Grubenwehr einschließlich der nötigen Verfahren zur Eigen- und Fremdsicherung unter Tage sicher anwenden können.

2 Aufgaben der hilfeleistenden Rettungseinheit

Die *Grubenwehr-Leitlinien* benennen Aufgaben einer Grubenwehr und behandeln die notwendigen Voraussetzungen zu deren erfolgreicher Bewältigung. Die originären Aufgaben einer Grubenwehr umfassen dabei die Rettung und Bergung von Menschen sowie die Erhaltung von Sachwerten nach Explosionen sowie bei Bränden und anderen Ereignissen, bei denen eine Gefährdung durch schädliche Gase, Partikel, Aerosole und/ oder Sauerstoffmangel bestehen kann. Sofern gemäß Abschnitt 5.1.3 der *Grubenwehr-Leitlinien* keine oder keine ausreichend starke Grubenwehr zur Verfügung steht, können diese originären Aufgaben auch von einer geeigneten externen Rettungseinheit unterstützt oder übernommen werden.

Geplante Betriebseinsätze unter Atemschutz und weitere in den *Grubenwehr-Leitlinien* genannte, überwiegend bergmännische Aufgaben einer Grubenwehr zur technischen Hilfeleistung bei besonderen Ereignissen ohne schädliche Gase, z.B. bei Streckenbrüchen, Wassereintrüben und Gebirgsschlägen, sollen weiterhin Fachkräften mit bergmännischer Ausbildung und Praxiserfahrung vorbehalten bleiben.

3 Personelle Struktur der hilfeleistenden Rettungseinheit

3.1 Zusammensetzung

Eine hilfeleistenden Rettungseinheit umfasst gesundheitlich geeignete Mitglieder einer Feuerwehr, eines Rettungsdienstes oder einer Hilfsorganisation mit einer Zusatzausbildung im Grubenrettungswesen gemäß diesen Leitlinien. Entsprechend ihrer Position in der eigenen Einheit

und ihrer grubenwehrspezifischen Zusatzausbildung werden diese im Grubenwehreinsatz als Wehrleute, Truppführer, Wehrführer oder Einsatzleiter eingesetzt.

Einer hilfeleistenden Rettungseinheit müssen im Einsatz ortskundige und atemschutztaugliche Führer des betroffenen Untertagebetriebes als Wegweiser zur Verfügung stehen, sofern eigene Ortskunde nicht umfassend durch regelmäßige Befahrung und Übung erworben wurde.

3.2 Stärke

Die Stärke einer hilfeleistenden Rettungseinheit wird in Abstimmung mit dem Unternehmer und unter Berücksichtigung der ggf. unternehmerseitig vorhandenen Grubenwehrstärke vereinbart. Dabei ist für den Ersteinsatz im Allgemeinen eine jederzeit sofort nach einem Alarm verfügbare gemeinsame Stärke von drei Trupps gemäß Abschnitt 3.2 der *Grubenwehr-Leitlinien* anzustreben.

Muss aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in Betrieben ohne eigene Grubenwehr eine Zeit bis zum Eintreffen einer hilfeleistenden Rettungseinheit mit einem Selbstrettungskonzept gemäß Abschnitt 5.1.3.4 der *Grubenwehr-Leitlinien* überbrückt werden, so soll die hilfeleistende Rettungseinheit danach in einer Stärke von mindestens drei einsatzbereiten Trupps anrücken. Die Anrückzeit nach einem Alarm bzw. die Anrückentfernung sollen in einem solchen Fall unter drei Stunden bzw. unter rund 80 bis 100 km liegen.

3.3 Aufnahme

Mitglieder einer Feuerwehr, eines Rettungsdienstes oder einer Hilfsorganisation, die zusätzlich als freiwillige Mitglieder einer hilfeleistenden Rettungseinheit im Sinne dieser Leitlinien eingesetzt werden, sollen

- als Atemschutzgeräteträger ausgebildet sein und in ihrer Stammeinheit über mindestens einjährige Erfahrung mit frei tragbaren Behältergeräten oder mit Kreislaufgeräten verfügen,
- nach ärztlicher Bescheinigung für den Dienst in einer Grubenwehr geeignet sein,
- eine Grundausbildung im Grubenrettungswesen gemäß Abschnitt 3.7.2 dieser Leitlinien absolviert haben,
- als Ersthelfer mindestens nach der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) oder gleichwertig ausgebildet sein,
- mit den örtlichen und betrieblichen Verhältnissen der Grube vertraut sein,
- als Truppführer und Wehrführer an den entsprechenden Grund- und Wiederholungsseminaren sowie als Einsatzleiter an einem grubenwehrspezifischen Einsatzleiterseminar bei einer Hauptstelle für das Grubenrettungswesen gemäß Abschnitt 3.7.3 dieser Leitlinien teilgenommen haben,
- als Gerätewarte an einem Aufbauseminar bei einer Hauptstelle für das Grubenrettungswesen teilgenommen haben, sofern die hilfeleistende Rettungseinheit grubenwehrspezifische Ausrüstung nutzt.

3.4 Arbeitsmedizinische Vorsorge für Atemschutz-Gerätewarte

Für Atemschutzgerätewarte sind die Regelungen des Abschnitts 3.4 der *Grubenwehr-Leitlinien* anzuwenden, sofern nicht bereits gleichwertige Regelungen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes oder der Hilfsorganisation an deren Stelle stehen.

3.5 Eignungsuntersuchungen für Atemschutzgeräteträger

Für Atemschutzgeräteträger sind die Regelungen des Abschnitts 3.5 der *Grubenwehr-Leitlinien* anzuwenden, sofern nicht bereits gleichwertige Regelungen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes oder der Hilfsorganisation an deren Stelle stehen. Abhängig von der im Einsatz unter Tage zu erwartenden klimatischen Belastung ist ggf. Klimatauglichkeit erforderlich. Aufgrund der besonderen

Belastung in einem Grubenwehreinsatz unter Langzeit-Atemschutz sollte im Rahmen des ärztlichen Ermessensspielraums ein strenger Maßstab angewendet werden.

Zur Kontrolle von Fitness und Arbeitsfähigkeit zwischen zwei Eignungsuntersuchungen sind regelmäßige Tests empfehlenswert, z.B. ein zweimal jährlich zu absolvierender Cooper-Test mit dem Mindestergebnis „gut“ oder das jährliche Ablegen des Deutschen Sportabzeichens in Gold, sowie regelmäßiger Kraftsport bei Wehrmitgliedern mit mechanisierter Tätigkeit oder Bürotätigkeit. Besonderes Augenmerk ist auf den Erhalt von Fitness und Arbeitsfähigkeit ab dem 40. Lebensjahr zu richten.

3.6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die freiwillige Grubenwehrtätigkeit eines Mitgliedes einer hilfeleistenden Rettungseinheit endet

- durch Austritt,
- wenn in der Bescheinigung über die Eignungsuntersuchung dauernde gesundheitliche Bedenken angegeben sind.

3.7 Ausbildung der hilfeleistenden Rettungseinheit

3.7.1 Allgemeines

Für die jährlich für alle Mitglieder der hilfeleistenden Rettungseinheit durchzuführenden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen erstellt der Leiter der Einheit einen Plan mit Terminen, Inhalten und Verantwortlichkeiten. Der Plan enthält neben Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahmen bei externen Fachstellen (vgl. Abschnitte 3.3 und 3.7.3) die betriebsinterne Weiterbildung sowie Rettungsübungen, die für den Einsatz in den angeschlossenen Untertagebetrieben erforderlich sind. Über die Maßnahmen ist ein Nachweis zu führen. Der Aus- und Fortbildungsplan soll mit der zuständigen Hauptstelle für das Grubenrettungswesen abgestimmt werden. Neben den grubenwehrbezogenen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sollen alle Mitglieder zusätzlich wiederkehrend zum Ersthelfer im Rahmen der Ersten Hilfe und ggf. zum Löschhelfer ausgebildet werden.

3.7.2 Grundausbildung

Bei der *theoretischen Grundausbildung* sind insbesondere folgende Themen zu behandeln:

- Grundzüge des Grubenrettungswesens,
- Betriebsanweisung für Grubenwehrmitglieder,
- Atmung des Menschen,
- Zusammensetzung von Grubenwettern, Brandgasen und Explosionsschwaden,
- Gesundheitsschädliche oder brennbare Gase, Partikel und Aerosole sowie Sauerstoffmangel unter Tage, Gas- und Klimamessungen zur Eigensicherung unter Tage,
- Belüftung eines Bergwerks, Einfluss von Betriebsstörungen und Bränden auf die Belüftung, Wiederherstellen einer gestörten oder ausgefallenen Belüftung,
- Aufbau, Wirkungsweise und Handhabung der für einen Grubenwehreinsatz bereitgehaltenen Atemschutz-, Notfallbeatmungs-, Hilfs- und Messgeräte,
- Verhalten unter Atemschutzgerät bei der praktischen Ausbildung und im Einsatz, Fitness in der Grubenwehr,
- Einsatz- und Sicherheitsregeln für Grubenwehren, einschl. Regeln für Klimaeinsätze und für den Einsatz mit Fahrzeugen unter Tage,
- Grundlagen der Hohlraumsicherung, Maßnahmen gegen Steinfall im Rettungseinsatz, Einfluss von Bränden auf die Stabilität eines Grubenbaus,

- Aufbau, Wirkungsweise und Handhabung der im Betrieb bereitgehaltenen Feuerlöschgeräte und -einrichtungen,
- Einführung in die örtlichen Verhältnisse der angeschlossenen Gruben, besondere Gefährdungen, Fahrung, Schaltvorgänge und Bedienung einsatzwichtiger Maschinen und Anlagen.

Bei der *praktischen Grundausbildung* werden die Anwärter an das Arbeiten mit angelegtem Langzeit-Atemschutzgerät gewöhnt. Die Anwärter sollen zusätzlich den Umgang mit den obengenannten Notfallbeatmungs-, Hilfs- und Messgeräten üben. Es sollen mindestens zwei Gewöhnungsübungen durchgeführt werden, davon eine im Rauch bei erhöhter Temperatur im Übungsobjekt/ -raum. Jede Übung soll etwa eine Stunde dauern und nicht unterbrochen werden.

Die theoretische und die praktische Grundausbildung können zusammen in einem Seminar bei einer Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Vollzeit absolviert werden. Atemschutzgerätewarte der hilfeleistenden Rettungseinheiten sollen bei Bedarf an einem Grundseminar für Kreislauf-Atemschutzgeräte und weitere Grubenwehr-Ausrüstung (z.B. Notfallbeatmungsgeräte sowie Hilfs- und Messgeräte) an einer Hauptstelle für das Grubenrettungswesen teilnehmen.

Mitglieder von Rettungsdiensten und Hilfsorganisationen, die nicht gleichzeitig Feuerwehren sind, erhalten in Abstimmung mit der zuständigen Hauptstelle zusätzlich eine wiederkehrende praktische Brandschutzausbildung in Anlehnung an entsprechende Ausbildungsinhalte von Grubenwehren.

Grubenwehrspezifische Grundkenntnisse der Seilsicherung und -rettung können je nach örtlicher Notwendigkeit des angeschlossenen Untertagebetriebs in einem Zusatzseminar bei einer Hauptstelle erworben werden.

3.7.3 Fortbildung

Die grubenwehrtechnische Fortbildung erfolgt zusätzlich zur regulären betrieblichen Fortbildung der hilfeleistenden Rettungseinheit theoretisch und praktisch jährlich mindestens zweimal.

Praktische Übungen werden mit Atemschutzgerät über mindestens zwei Stunden Dauer durchgeführt. Während der Übungen sollen im Übungsobjekt/ -raum oder im Grubenbetrieb grubenwehrbezogene Arbeiten bei mit einem Ernstfalleinsatz vergleichbaren Einsatzbedingungen wie z. B. bei Sichtbehinderung (Rauch/ Nebel) und erhöhter Temperatur durchgeführt werden. Dabei sollen insbesondere solche Aufgaben gestellt und Belastungen angestrebt werden, die sich beim Einsatz der Wehr unter Tage ergeben können und die zu den in der theoretischen Fortbildung behandelten Themen gehören.

Mindestens eine Übung jährlich soll als Grubenwehr-Standardübung nach Anlage 1 der *Grubenwehr-Leitlinien* durchgeführt werden. An der Standardübung sollen Wehrmitglieder nur teilnehmen, wenn sie sich uneingeschränkt fit und gesund fühlen. Ggf. kann vor der Übung ein geeigneter Fitnessstest, z.B. nach Abschnitt 3.7 durchgeführt werden. Steht kein geeigneter Übungsraum für eine Standardübung zur Verfügung, so kann diese auch im Rahmen eines Übungstages mit ergänzender theoretischer Unterweisung bei der zuständigen Hauptstelle für das Grubenrettungswesen absolviert werden.

In jedem Jahr soll mindestens eine weitere Übung unter Tage über die volle Gebrauchszeit des Atemschutzgerätes (Langzeitübung, vier Stunden Dauer bei Benutzung von Kreislauf-Atemschutzgeräten) verfahren werden, die gleichzeitig der Einweisung in den angeschlossenen Untertagebetrieb und als Erkundungs-, Rettungs- oder Brandschutzübung dient.

Bei Nutzung von Langzeit-Behältergeräten gemäß Abschnitt 4 anstelle von Kreislauf-Atemschutzgeräten kann die jeweilige Dauer der vorgenannten Übungsarten unter sonst gleichen

Übungsbedingungen planmäßig auf die maximale Haltezeit des verwendeten Atemschutzgerätetyps verkürzt werden.

Mit Ausnahme von Feuerlöschübungen dürfen die praktischen Übungen nicht in Räumen oder Grubenbauen mit schädlichen Gasen oder Sauerstoffmangel durchgeführt werden.

Jeder Geräteträger soll mindestens einmal vor dem ersten Ernstfalleinsatz mit dem zum Einsatz vorgesehenen Atemschutzgerät umgebungsluftunabhängig eine Standardübung und eine Übung unter Tage absolviert haben.

In wiederkehrenden theoretischen Fortbildungen sollen an den jeweiligen Übungstagen Themen der Grundausbildung vertieft und aktuelle Erfahrungen aus Einsätzen und Übungen behandelt werden.

Einsatzleiter, Wehrführer, Truppführer und Gerätewarte müssen vor der Übertragung der Aufgaben in ihrer jeweiligen Funktion erstmalig an einem entsprechenden Seminar einer Hauptstelle für das Grubenrettungswesen mit Erfolg teilgenommen haben. Die wiederkehrende Teilnahme soll jeweils in Zeitabständen von längstens vier Jahren erfolgen.

Als Einsatzleiter eingesetzte Führungskräfte sollen in den angeschlossenen Betrieben ferner einmal jährlich gemäß Abschnitt 3.7.5 der *Grubenwehr-Leitlinien* unterwiesen werden. Insbesondere sollen dabei Sonderaufgaben der für ein Rettungswerk festgelegten Regelungen bei Einsätzen besprochen werden. Unterweisung und Namen der Teilnehmer sind zu dokumentieren.

3.8 Aufgaben und Pflichten der Wehrmitglieder der hilfeleistenden Rettungseinheit

Für Wehrmitglieder hilfeleistender Rettungseinheiten gelten die Bestimmungen zu Aufgaben und Pflichten der Grubenwehrmitglieder gemäß Abschnitt 3.8 der *Grubenwehr-Leitlinien*. Ihnen ist eine entsprechende Dienstanweisung auszuhändigen.

4 Ausrüstung der hilfeleistenden Rettungseinheit

Für die Ausrüstung der hilfeleistenden Rettungseinheit gilt Abschnitt 4 der *Grubenwehr-Leitlinien*. Sofern die hilfeleistende Rettungseinheit nicht über die dort unter 4.1.1. bis 4.1.3 genannten Räumlichkeiten (Geräteraum, Arbeitsraum, ggf. Sauerstoffumfüllanlage und Atemluftkompressor) verfügt, stellt diese der Unternehmer am Standort der Einheit oder in seinem Betrieb zur Verfügung.

Die bereitzuhaltende Grubenwehrausrüstung richtet sich nach den Aufgaben und der Stärke der hilfeleistenden Rettungseinheit. Jede hilfeleistende Rettungseinheit muss über eine ausreichende Anzahl an Atemschutzgeräten für Arbeit und Rettung mit einer Haltezeit von vier Stunden (Kreislauf-Atemschutzgeräte) verfügen. Zusammen mit der Atemschutzausrüstung des Unternehmers und ggf. anderer dem Untertagebetrieb hilfeleistenden Einheiten, Grubenwehren und ortskundigen Führer sollen für den Ersteinsatz unmittelbar nach einem Alarm im Allgemeinen mindesten 15 Geräte zur Verfügung stehen, um einen kontinuierlichen selbstständigen Einsatz zu ermöglichen.

Außerdem sollen bereitgehalten werden oder zur Verfügung stehen:

- Für jeden Atemschutzgeräteträger mindestens ein Atemanschluss (Vollmaske Klasse III),
- Für den jeweiligen Grubenbetrieb spezifisch geeignete Grubenwehr-Einsatzkleidung und persönliche Schutzausrüstung sowie Sauerstoffselbstretter mit der auf die jeweiligen örtlichen Bedingungen abgestimmten Haltezeit,
- mindestens ein von der Umluft unabhängiges Notfallbeatmungsgerät,
- ein Defibrillator,
- stets verwendungsbereites elektrisches Geleucht in der erforderlichen Anzahl,
- spezifisch geeignete Gas- und Wettermessgeräte,

- zwei Wärmebildkameras,
- Kommunikationseinrichtungen für die Verständigung bei Einsätzen, z. B. Grubenwehrtelefonsystem I und II, Grubenfunk, Handsprechfunkgeräte,
- für jeden Grubenwehrtrupp mindestens ein Sauerstoffselbstretter der Klasse K 50 oder K 60,
- weitere Sauerstoffselbstretter in ausreichender Anzahl, falls diese für Rettungsarbeiten erforderlich werden können, z.B. aus einer Fluchtkammer,
- geeignete Hilfsmittel zur Erleichterung des Verletztentransportes, auch bei Ausfall der betriebsüblichen Fahrungsmittel, z. B. Einrad-Tragen, Schleifkörbe, Grubenfahrräder,
- weiteres Einsatzmaterial gemäß örtlicher Gefährdungsbeurteilung, z. B. Brandbekämpfungsmittel, Auf- und Abseiltechnik, Wetterdämmmaterial, hydraulisches und pneumatisches Rettungswerkzeug.

Auf Grundlage einer Begutachtung und Gefährdungsbeurteilung der örtlichen Verhältnisse durch die zuständige Hauptstelle für das Grubenrettungswesen kann die hilfeleistende Rettungseinheit anstelle einer Ausstattung mit Kreislauf-Atemschutzgeräten bei sonst gleicher Ausrüstung alternativ mit Langzeit-Behältergeräten (Doppel-Pressluftatmer mit Leichtflaschen und mindestens 3200 l Atemluftvorrat) ausgerüstet werden.

Der Unternehmer stellt die zur Ertüchtigung einer Feuerwehr, eines Rettungsdienstes oder einer Hilfsorganisation für Arbeiten unter Atemschutz in einem Untertagebetrieb zusätzlich benötigte Grubenwehrausrüstung der hilfeleistenden Rettungseinheit an ihrem Standort zur Verfügung oder hält sie nach gemeinsamer Absprache einsatzbereit in seinem Betrieb vor.

5 Einsatz der hilfeleistenden Rettungseinheit

5.1 Grubenwehreinsatz

Für den Ernstfalleinsatz der hilfeleistenden Rettungseinheit gilt Abschnitt 5 der *Grubenwehr-Leitlinien* einschließlich der zugehörigen Anlagen 3 und 4.

Mit Hinblick auf feuerwehrtypische Stärkebemessung sei darauf hingewiesen, dass es zulässig ist, nach einer Risikobeurteilung die Stärke eines Grubenwehrtrupps auf einen Truppführer und zwei Wehrleute zu reduzieren, z.B. bei einem Erkundungseinsatz oder bei Verfügbarkeit geeigneter Hilfsmittel zur Erleichterung von Fahrung, Verletzten- und Materialtransport. Der Reservetrupp soll fünf Personen stark bleiben, da sein Aufgabenspektrum Erste Hilfe für einen in Not geratenen Einsatztrupp umfasst, wobei kräftezehrender Verletztentransport zu Fuß nicht auszuschließen ist. Die Reduzierung der Stärke des Einsatztrupps gestattet notfalls auch einer kleineren Gruppe von Wehrmitgliedern einen rotierenden Einsatz über mehrere Stunden.

5.2 Einsatz als Feuerwehr im Ausnahmefall

Das planmäßige Vorgehen nach Regeln der Feuerwehr unter Nutzung von Standard-Feuerwehrausrüstung einschließlich feuerwehrtypischer Behältergeräte (Pressluftatmer mit mindestens 1600 l Atemluftvorrat) unter Tage ist nach Begutachtung der vorhandenen Brandlasten durch die zuständige Hauptstelle für das Grubenrettungswesen im Ausnahmefall zulässig, sofern die Einsatzentfernung (aufrechtes oder gebücktes Gehen unter Atemschutz) für alle denkbaren Ereignisse unter 200 m liegt. Vorgehender Trupp und Reservetrupp setzen sich dabei jeweils mindestens aus einem Truppführer und zwei Wehrleuten zusammen.

Für ein feuerwehrtypisches Einsatzszenario gemäß Abschnitt 5.2 beurteilt die zuständige Hauptstelle für das Grubenrettungswesen im Rahmen einer objektbezogenen Gefährdungsbeurteilung, ob und welche grubenwehrspezifischen Regelungen der Abschnitte 3 bis 4 dieser Leitlinien durch den Unternehmer und durch die hilfeleistende Rettungseinheit im Einzelnen umzusetzen sind.

6 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Leitlinien des Deutschen Ausschusses für das Grubenrettungswesen für die Hilfeleistung durch Feuerwehren, Rettungsdienste und Hilfsorganisationen in Untertagebetrieben gelten nur in Verbindung mit den *Grubenwehr-Leitlinien* und deren Anlagen.

6.1 Meldungen

6.1.1 Einsätze

Einsätze der hilfeleistenden Rettungseinheit sollen der zuständigen Hauptstelle für das Grubenrettungswesen entsprechend dem Meldebogen (Anlage 5 der *Grubenwehr-Leitlinien*) unverzüglich angezeigt werden. Nach Abschluss des Einsatzes soll jeweils eine schriftliche Meldung gemäß Vordruck „Meldung I“ (siehe Anlage 6 a der *Grubenwehr-Leitlinien*) an die zuständige Behörde und die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen erfolgen. Die Meldungen über Einsätze erfolgen in Abstimmung mit dem Unternehmer. Eine eventuell erforderliche Anzeige nach § 74 Abs. 3 Nr. 2 Bundesberggesetz (BBergG) obliegt dem Unternehmer.

6.1.2 Vorkommnisse im Zusammenhang mit Atemschutzgeräten

Funktionsfehler und Störungen an Atemschutzgeräten bzw. Unfälle, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Benutzung von Atemschutzgeräten stehen können, sind der zuständigen Hauptstelle für das Grubenrettungswesen auf dem Vordruck „Meldung II“ (siehe Anlage 6 b der *Grubenwehr-Leitlinien*) zu melden. Das betreffende Atemschutzgerät soll vom Leiter der hilfeleistenden Rettungseinheit oder seinem Beauftragten unverzüglich verschlossen, d.h. dicht gesetzt, einschließlich des Atemanschlusses sichergestellt und der zuständigen Hauptstelle für das Grubenrettungswesen zur weiteren Ermittlung der Ursachen übersandt werden. Die Meldung über besondere Vorkommnisse erfolgt in Abstimmung mit dem Unternehmer. Eine eventuell erforderliche Anzeige nach § 74 Abs. 3 Nr. 2 Bundesberggesetz (BBergG) obliegt dem Unternehmer.

6.2 Betriebliche Angaben zur Hilfeleistung

Die spezifischen Verhältnisse der hilfeleistenden Rettungseinheit, u. a. Aufgaben, Stärke und Zusammensetzung, Ausbildung, Alarmierung, Hilfeleistungsvereinbarungen bzw. -verträge, Einrichtungen und Ausrüstung, sollen vorab jährlich nach Anlage 7 der *Grubenwehr-Leitlinien* durchlaufend bei der zuständigen Hauptstelle für das Grubenrettungswesen der zuständigen Behörde angezeigt werden. Die Anzeige erfolgt in Abstimmung mit dem Unternehmer.

6.3 Hilfeleistungsvertrag

Der Unternehmer hat zur Gewährleistung einer Hilfeleistung durch Feuerwehren, Rettungsdienste oder Hilfsorganisationen einen Vertrag mit diesen oder ihren Trägern abzuschließen. In dem Hilfeleistungsvertrag sind Organisation, Ausbildung, Ausrüstung der hilfeleistenden Rettungseinheit sowie deren Einsatzbereitschaft und Alarmierung zu vereinbaren. Die hilfeleistende Rettungseinheit soll in der näheren Umgebung ansässig und während des Aufenthaltes von Personen im Untertagebereich einsatzfähig sein. Eine zeitweilige Inanspruchnahme der externen Rettungseinheit durch ihre originären Aufgaben ist dem Unternehmer sofort mitzuteilen. Der Untertagebetrieb muss in einem solchen Fall bis auf sicherheitsrelevante Tätigkeiten eingestellt werden, sofern keine alternative Hilfeleistung verfügbar ist. Bei Verträgen einer externen Rettungseinheit mit mehreren Untertagebetrieben ist zwischen den Partnern ein Einvernehmen zur Abstimmung in Einsatzfällen sowie zur Aufteilung der finanziellen Aufwendungen (vgl. Abschnitt 6.4) gemäß der anteiligen Inanspruchnahme zu treffen. Der Hilfeleistungsvertrag bedarf der Schriftform. Er ist durch das Unternehmen mit der zuständigen Hauptstelle für das Grubenrettungswesen abzustimmen und soll anschließend der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gegeben werden.

6.4 Pflichten des Unternehmers

Die mit einem Hilfeleistungsvertrag verbundenen sachlichen und finanziellen Aufwendungen fallen gemäß § 61 (1) BBergG sowie § 15 (11) ABergV für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, in die Zuständigkeit des Unternehmers.

Zu den vom Unternehmer zu tragenden Aufwendungen gehören somit alle für einen Einsatz der hilfeleistenden Rettungseinheit unter Tage erforderlichen Investitionen, Mieten, Sach- und Personalkosten, z.B. für Vorsorge- und Eignungsuntersuchungen, Grundausbildung und Fortbildung, Übungs- und Einsatzkosten, erforderliche Ausrüstung einschl. Instandhaltung und Verbrauchsmaterial, Personen- und Materialtransport sowie eventuelle Aufwendungen für Vergütungen, Verdienstauffälle, Gefahrenzulagen und ggf. erforderliche Unfall-, Sach- und Haftpflichtversicherungen.

Der Unternehmer hat der hilfeleistenden Rettungseinheit mindestens zwei Ausfertigungen der vom Risswerk abgeleiteten Sonderrisse über die für den Brandschutz wichtigen Betriebseinrichtungen und Anlagen zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören ferner Angaben über Wetterführung, stationäre Messgeräte, vorbereitete Dammbauwerke, Flucht und Rettungswege einschl. Fluchtkammern, Telefon- bzw. Funknetzplan, Rohrleitungsplan und Schaltplan. Nach jeder Änderung der für den Brandschutz wichtigen Betriebseinrichtungen und Anlagen, der Wetterführung oder der Flucht- und Rettungswege sind die der hilfeleistenden Rettungseinheit übergebenen Sonderrisse auszutauschen. Der Maßstab ist so zu wählen, dass im Format DIN A 1 eine Übersicht über die Tagessituation und die einzelnen Sohlen möglich ist. In der generalisierten räumlichen Gesamtdarstellung der Tagessituation und sämtlicher Sohlen sind die Verbindungen durch Schächte, Rampen usw. hervorzuheben und die Richtung der Wetterströme einzutragen. Bei größeren Grubengebäuden müssen Risswerke für die Tagessituation und für das untertägige Grubengebäude gemäß Markscheider-Bergverordnung (MarkschBergV) vorliegen. Zudem ist jeweils ein eigener Sonderriss (Grundriss) für die Tagessituation und die einzelnen Sohlen erforderlich. Bei der Tagessituation muss erkennbar sein, welche Bereiche nicht mit Feuerwehrfahrzeugen befahrbar sind.